

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand 16. Juli 2014

1. Forderungsprüfung

Die Umsetzung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 10. April 2014 (vgl. auch meine Gläubigerinformation vom 23. Mai 2014) ist von mir umgehend in die Wege geleitet worden. Die Neuberechnung ist durchgeführt, die Umsetzung in der Insolvenztabelle soll im August 2014 erfolgen. Wir werden nach der Umsetzung die neuen Prüfergebnisse im Gläubigerinformationssystem einstellen, so dass jeder Gläubiger nachsehen kann, wie sich das Ergebnis der Forderungsprüfung für ihn ändert.

2. Rundschreiben DVS – Deutscher Verbraucherschutzring e.V.

Es zirkuliert ein Rundschreiben des DVS aus Juni 2014, in dem suggeriert wird, dass nur über eine Vertretung durch den DVS bzw. dessen „Vertrauensanwälte“ die Gläubiger ihre Rechte, die sich aus der oben genannten Entscheidung des BGH zur Forderungsprüfung ergeben, durchsetzen können.

Dies ist mitnichten so. Ich habe unmittelbar nach Vorlage der Entscheidung und Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss mich entschlossen, diese Entscheidung auf alle Forderungsanmeldungen anzuwenden. Die Umsetzung ist – wie oben bereits dargestellt – bereits erfolgt. Darüber hinaus habe ich – wie stets in diesem Verfahren – diese Information unverzüglich allen Gläubigern über meine Homepage zugänglich gemacht.

Dass die Umsetzung etwas Zeit benötigt, sollte selbstverständlich sein, da es sich zum einen um eine sehr große Anzahl von Gläubigern handelt, zum anderen die Einbeziehung der Forderungsübergänge auf die EdW, sowohl die Berechnung an sich als auch die Darstellung in der Insolvenztabelle sehr komplex machen. Zum Dritten ist ein ganz erhebliches Maß an Sorgfalt walten zu lassen, da diese Berechnung die Basis der Verteilung der Insolvenzmasse sein wird und ich daher mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen muss, dass Fehler vermieden werden.

Ich kann an dieser Stelle versichern, dass ich alle Gläubiger gleich behandle und die Entscheidung des BGH auf **alle** Forderungsanmeldungen anwenden werde, unabhängig davon, ob der einzelne Gläubiger anwaltlich vertreten ist oder nicht. Ebenso werde ich weiterhin allen Gläubigern gleichmäßige Informationen über den Stand des Verfahrens zukommen lassen.

3. Auszahlungen aus der Insolvenzmasse

Die Schlussrechnung konnte Anfang Juni 2014 plangemäß beim Insolvenzgericht eingereicht werden. Aus dieser Schlussrechnung ergibt sich aktuell eine zu erwartende Quotenauszahlung in Höhe von **30,5 %**.

Diese Quote wird sich aber noch verändern. Zum einen werden sich die Insolvenzforderungen durch die Umsetzung der BGH-Entscheidung erhöhen, wodurch sich die Quote reduziert. Zum anderen konnte ich nach Erstellung der Schlussrechnung weitere Zuflüsse aus Steuererstattungen realisieren, wodurch sich die Quote wiederum erhöht.

Die genaue Berechnung der Quote wird unmittelbar vor dem Schlusstermin erfolgen.

4. Zeitplan

Das Insolvenzgericht hat zwischenzeitlich einen Sachverständigen damit beauftragt, die Schlussrechnung zu prüfen. Nach Vorlage der Stellungnahme des Sachverständigen wird das Gericht selbst noch eine Prüfung meines Berichts und der Schlussrechnung vornehmen und sodann den Schlusstermin anberaumen. Der Beschluss, mit dem der Schlusstermin bestimmt wird, wird dann zeitnah allen Gläubigern zugestellt. Mit der Zustellung des Beschlusses werde ich allen Gläubigern auch den aktualisierten Auszug aus der Insolvenztabelle sowie die Neuberechnung der anerkannten Forderung entsprechende der BGH-Entscheidung vom 10. April 2014 zusenden.

Mit dem Insolvenzgericht wurde vorabgestimmt, dass der Schlusstermin möglichst noch in diesem Kalenderjahr stattfindet. Nach dem Schlusstermin und Rechtskraft der in diesem Termin zu treffenden Entscheidungen kann sodann die Ausschüttung an die Gläubiger erfolgen.

Ich freue mich, dass es gelungen ist, das vorliegende Insolvenzverfahren nun seinem Ende zuzuführen und dass es möglich sein wird, eine so hohe Quote an Sie bzw. die Gläubigerschaft auszukehren.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsanfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen.

Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** postalisch mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu **Erbfällen** und anderen **Rechtsnachfolgen** zu beachten. Für diese Fälle werden von Ihnen für die Tabellenführung – in Schriftform und auf dem Postweg - die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt. Ein Formular zur Mitteilung einer Adressänderung wie auch ein Formular zur Mitteilung von Bankverbindungen finden Sie auf unserer [Homepage](#) im Bereich der Informationen zum Insolvenzverfahren PHOENIX.

Frankfurt, den 2014-07-16 / KUS - SCF

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter